

die der Schuldner von der Genossenschaft erhält. Es ist der Entscheidung auch darin zuzustimmen, daß bei wesentlichem Rückgang der Leistungsfähigkeit des Schuldners in einem solchen Falle seine Dauerverpflichtungen herabgesetzt werden können<sup>11)</sup>.

Heftige Diskussionen hat in Fachkreisen die Entscheidung Nr. 51 ausgelöst, die die Anforderungen präzisiert, welche an die Patentfähigkeit einer Erfindung zu stellen sind<sup>12)</sup>. Hiernach muß die Erfindung nicht nur gewerblich ausnutzbar, neu und fortschrittlich sein, sondern auch eine schöpferische Höhe der Geistestätigkeit in dem Sinne offenbaren, daß sich in ihr die Interessen des Erfinders mit den gesellschaftlichen Interessen des deutschen Volkes vereinen. Die Erfindungshöhe wird dann bejaht, „wenn die betreffende Leistung über dem gewöhnlichen Können eines Durchschnittsfachmannes des betreffenden technischen Gebietes liegt.“ An dem Erfordernis der Erfindungshöhe ist in Übereinstimmung mit dieser Entscheidung bei Ablehnung der anderweit vertretenen Auffassung festzuhalten, die hierin — zu Unrecht — ein Hemmnis für den technischen Fortschritt erblicken will, oder die gar dieses Erfordernis negiert, weil auch in kapitalistischen Staaten nur sehr geringe Anforderungen gestellt würden. Mit Recht geht diese Entscheidung von unseren gesellschaftlichen Erfordernissen aus. Das von der Praxis an das Oberste Gericht gestellte Ersuchen, diese notwendige Erfindungshöhe allgemeingültig begrifflich festzulegen, verkennt die damit verbundenen Schwierigkeiten. Was bisher der Theorie noch nicht gelungen ist, kann nicht als ein Wunderwerk der Rechtsprechung erwartet werden.

Eine große Anzahl der Entscheidungen befaßt sich mit Fragen des Familienrechts. Zum Teil sind sie inzwischen durch die Rechtsentwicklung überholt. Der größere Teil aber hat nach wie vor für die Rechtsprechung in der gesamten Republik große Bedeutung.

Zwei Urteile befassen sich mit dem Ausgleichsanspruch. Es wird festgestellt, daß dieser Anspruch nur obligatorische, nicht dingliche Wirkung habe<sup>13)</sup>. Die Praxis stellt diese Frage, wie auch diese Entscheidung zeigt, besonders dann, wenn für Forderungen anderer Gläubiger in das Vermögen des Mannes die Zwangsvollstreckung betrieben wird. Die Entscheidung erklärt zwar bei Gefährdung des Ausgleichsanspruchs einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung für zulässig. In dem Hauptfall der Kollision, daß nämlich ein anderer Gläubiger die Zwangsvollstreckung schon betrieben hat, erweist sich dieser Hinweis jedoch als unzureichende Lösung, da bekanntlich in der Zwangsvollstreckung immer der zuerst mahlt, der zuerst kommt. (Ein Anfechtungsprozeß wäre wohl meistens ein komplizierter und sehr fraglicher Umweg.) So bleibt es zweifelhaft, ob die Gleichberechtigung ausreichend gesichert ist, solange jeder Gläubiger des Mannes eine bessere Stellung einnehmen kann als die Ehefrau.

Diese Stellung der Ehefrau zu verbessern, ist das Bestreben einer anderen Entscheidung<sup>14)</sup>. Auch sie geht vom obligatorischen Anspruch aus und betont, daß Eigentum während der Ehe nur nach den Bestimmungen des Sachenrechts erworben wird. Sehr unvermittelt stellt diese Entscheidung jedoch die Frage, „in welcher Weise der Anspruch der Ehefrau auf Beteiligung an dem aus gemeinsamen Ersparnissen der Eheleute erworbenen Vermögen zu realisieren ist“. In diesem Zusammenhang spricht das Urteil von der „anteilmäßigen Beteiligung des ausgleichsberechtigten Ehegatten an einem aus gemeinsamen Ersparnissen erworbenen Grundstück“. Es gelangt zu einem Anspruch in Form einer hypothekarisch zu sichernden Geldabfindung.

Die Frage der Realisierung eines obligatorischen Anspruchs ist grundsätzlich der Zwangsvollstreckung zugewiesen<sup>15)</sup>. Die Einbeziehung der Realisierung in

die Gestaltung des materiellen Anspruchs bedeutet, daß damit eben der Boden des obligatorischen Anspruchs verlassen wird und der Anspruch einen anderen Charakter erhält. Das Stichwort für die Charakterisierung dieses Anspruchs gibt die Entscheidung mit der Kennzeichnung als Beteiligung. Damit nähert sich der Inhalt dieses Anspruchs weitgehend der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft, und es scheint richtig zu sein, im Interesse der Gleichberechtigung ihn in dieser Richtung zu entwickeln. Seine weitere Charakterisierung als ein aus der bisherigen Ehe folgender vermögensrechtlicher Anspruch ist eine Aufgabe ebenso der Rechtsprechung wie der Wissenschaft. Mir scheint es beim jetzigen Stand der Rechtsprechung schon nicht mehr gerechtfertigt zu sein, den Ausgleichsanspruch nur als einen obligatorischen Anspruch zu bezeichnen.

Wiederholt hat das Oberste Gericht Fragen des Unterhalts entschieden. In zwei Entscheidungen wird zu Recht jede schematische Anwendung eines Schlüssels für ungesetzlich erklärt<sup>16)</sup>. Es wird auf das Erfordernis der Ermittlung der tatsächlichen Lebensverhältnisse verwiesen. Wichtig ist der Hinweis, daß jede Anwendung eines Schlüssels auch der notwendigen Beachtung des Leistungsprinzips widersprechen muß.

Bedenklich erscheint die sehr allgemeine These, „daß bei bestehender Ehe jeder der Ehegatten grundsätzlich zwar zum Unterhalt der Familie beizutragen hat, daß es ihm aber, solange die Ehegatten Zusammenleben, frei steht, ob er diesen Beitrag zum gemeinsamen Haushalt in Geld, d. h. durch einen Teil seines Arbeitsverdienstes, oder aber durch die Tätigkeit im gemeinsamen Haushalt leisten will“<sup>17)</sup>. Was soll z. B. werden, wenn sich beide für die Tätigkeit im gemeinsamen Haushalt entscheiden? Die These ist zu abstrakt. An anderer Stelle geht das Gericht davon aus, daß der Bürger grundsätzlich verpflichtet ist, seine Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen<sup>18) 19)</sup>. Diese grundsätzliche Verpflichtung besteht auch während der Ehe, nicht erst nach ihrer Auflösung. Ihre Erfüllung ist zugleich die Quelle für die Sicherung des Unterhaltes eines gemeinsamen Haushaltes. Ob im Verhältnis der Ehegatten zueinander einem oder beiden Ehegatten diese Verpflichtung obliegt, kann sich nur nach den konkreten Verhältnissen des einzelnen Falles bestimmen. Aber es kann nicht jedem Ehegatten vollkommen überlassen bleiben. Das ist auch offensichtlich die Grundlage für die Bestimmung des § 15 der neuen EheVO (Unterhalt nach Abweisung der Scheidungsklage).

§ 15 EheVO regelt den Unterhalt nur für einen bestimmten Fall des Getrenntlebens der Ehegatten. Im übrigen sind für den Unterhalt getrenntlebender Ehegatten die Bestimmungen der §§ 1360, 1361 BGB noch anwendbar, soweit sie nicht der Verfassung widersprechen. Deshalb behält auch die Entscheidung Nr. 40 weitere Bedeutung, wonach es gerechtfertigt sein kann, die Unterhaltspflicht des Ehegatten, der die Herstellung der Ehegemeinschaft ohne berechtigten Grund verweigert, erhöhten Anforderungen zu unterwerfen, insbesondere wenn es sich um die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und der Gesundheit des unterhaltsberechtigten Teiles handelt<sup>18)</sup>. Diese Entscheidung ist heute eine wichtige Ergänzung der Bestimmung in § 15 EheVO.

Viele Unklarheiten der Praxis wurden durch eine Entscheidung gelöst, die sich mit der Stellung der zweiten Ehefrau im Falle der Unterhaltsverpflichtung des Mannes gegenüber, der geschiedenen Frau befaßt. Die geschiedene Ehefrau kann hiernach nicht beanspruchen, daß die derzeitige Ehefrau in irgendeiner Weise, auch nur hinsichtlich eines Teiles der Lebenshaltungskosten des Ehemannes, für diese aufzukommen bzw. damit indirekt einen Beitrag zu der Unterhaltspflicht des Ehegatten gegenüber der geschiedenen Frau zu leisten hat<sup>20)</sup>. Der Entscheidung ist voll zuzustimmen<sup>21)</sup>.

16) S. 95, 99.

17) S. 102.

18) S. 115.

19) S. 164.

20) S. 103.

21) Zur gleichen Frage bei dem Unterhaltsanspruch des ehelichen Kindes gegen den wiederverheirateten Vater vgl. Artzt, NJ 1955 S. 269.

x) Nicht bei allen Entscheidungen ist der Leitsatz in der Sammlung gegliedert. So ist er zu Nr. 80 zu allgemein gefaßt, er übersieht, daß es sich nach der Begründung um eine wesentliche Minderung der Leistungsfähigkeit handeln muß und besagt gar nichts über das Schicksal von Schuldverpflichtungen bei Eintritt in eine LPG.

12) vgl. hierzu „Erfindungs- und Vorschlagswesen“ 1956 S. 137, 282, 353.

13) S. 56 ff.

14) S. 298.

15) So offensichtlich auch noch das Oberste Gericht S. 56.